

Ebelebener

Bezirksblatt



Gemeinsames Amtsblatt



der Stadt Ebeleben

mit den Ortsteilen Allmenhausen, Gundersleben, Rockensußra, Thüringenhausen und Wiedermuth

sowie den Gemeinden

Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra, Rockstedt und Wolferschwenda

Jahrgang 31

Mittwoch, den 11. März 2020

Nummer 5



Wichtige Rufnummern

Stadtverwaltung Ebeleben

Stadtverwaltung	- Zentrale	036020	700- 0
	- Telefax	036020	700-70
Sekretariat - Bürgermeister			700-13
Kämmerei			700-28
Einwohnermeldeamt			700-17
Standesamt			700-22
Kasse			700-33
Steueramt			700-27
Bauamt			700-39
Bauamt	- Telefax		700-55
Liegenschaftsverwaltung			700-40
Hauptamt			700-35
Ordnungsamt			700-14
			700-15
Bauhof (Wiedermuth)		036020	73 029
Bauhof	- Telefax	036020	73 151
Schwimmbad Ebeleben		0151 / 65495688	
		0176 / 78859182	

E- Mail: sekretariat@stadt-ebeleben.de
Internet: www.ebeleben.de

Sprechzeiten - Stadtverwaltung

Dienstag	09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten des Standesamtes

Dienstag:	09:00 - 12:00 u. 13:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 12:00 u. 13:00 - 15:00 Uhr

Terminvereinbarungen sind unter der Tel.: 036020 / 70022 möglich.

Anmeldung einer Ehe nur nach Terminabsprache!

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Nach telefonischer Vereinbarung unter 036020 / 700-0

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

OT Allmenhausen	nach Vereinbarung
OT Gundersleben	nach Vereinbarung
OT Rockensußra	nach Vereinbarung
OT Wiedermuth	Mittwochs nach Vereinbarung im ehem. Kindergarten
OT Thüringenhausen	nach Vereinbarung

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek

jeden Dienstag 15.30 bis 17.00 Uhr

Sprechzeit des Sanierungsbüros

„Wohnstadt Thüringen“

nach telefonischer Absprache

in der Stadtverwaltung	Telefon	700-39
Büro Weimar	Telefon	03643/ 879153

Novalis Diakonie

Ambulanter Pflegedienst	Telefon: 036020 74 649
Tagespflege Ebeleben	Telefon: 036020 886 815
Karl-Marien-Haus	Telefon: 036020 711-0

Kinderheim Ebeleben

Telefon: 036020 **74 478**

Kindertagesstätten

Ebeleben	Telefon: 036020 72 926
Abtsbessingen	Telefon: 036020 73 200
Rockstedt	Telefon: 036020 74 466

Apotheke Ebeleben

Telefon:	036020 72 969
Montag bis Freitag	08.00 - 18.00 Uhr
Samstag	09.00 - 12.00 Uhr

Notrufe

Notruf	110
Feuerwehr	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Polizeiinspektion Sondershausen	03632/661-0
Rettungsleitstelle Nordhausen-Kyffhäuserkreis	03631/89380
Kreis Krankenhaus Sondershausen	03632/ 670
Frauenhaus Berka	0175 8292967
Gasversorgung in Havariefällen	0800/6861177
TAZ- Trink- u. Abwasserzweckverband	
www.taz-helbe-wipper.de	
SDH, A.-Puschkin-Promenade 27	03632/611-0
Stromversorgung	
TEN Reg. Netzbetrieb	0361/73907390

Ämter

Landratsamt Sondershausen	03632/ 741-0
Abt. Umwelt (Müllentsorgung)	03632/741238
Finanzamt Sondershausen	03632/ 742-0
Kfz-Zulassungsstelle SDH	03632/741440
Führerscheinstelle SDH	03632/741441
Katasteramt Sondershausen	03632/600692
Amtsgericht Sondershausen	03632/ 70660
Agentur für Arbeit Sondershausen für Bürger	0800/4555500
für Arbeitgeber	0800/4555520
Jobcenter Kyffhäuserkreis	03632/616-0

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden

Abtsbessingen	Montag	16.00 - 18.00 Uhr
Billeben	letzter Montag d. Monats	18.00 - 18.30 Uhr
Bellstedt	Mittwoch	18.00 - 19.00 Uhr
Freienbessingen	nach Vereinbarung	
Holzsußra	Mittwoch	18.00 - 19.30 Uhr
Rockstedt	letzter Mittwoch d. Monats	18.00 - 19.00 Uhr
Wolferschwenda	1. Montag d. Monats	17.00 - 18.00 Uhr

Kirchgemeinden

Evangelisch- Lutherisches Pfarramt Ebeleben

Telefon: 036020888 339
 Gemeindebüro geöffnet: Mittwoch 08.00 - 11.00 Uhr

Katholische Kirchgemeinde Ebeleben

Telefon: 036020 72 865

Kreisdiakoniestelle,
 Pfarrstr. 3, Sondershausen

Telefon: 03632/6676094
 oder 0151/58844982
 geöffnet: Di. 14.00 - 18.00 Uhr und Do. 08.30 - 12.00 Uhr

FAU Möbel- und Kleiderkammer Sondershausen

August-Bebel-Straße 27

Telefon: 03632-50938

Amtlicher Teil

Kommunalwahlen 2020

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 05. April 2020

1.

Die Wählerverzeichnisse für die Wahl des **Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Thüringenhausen**

und des

Bürgermeisters der Gemeinde Freienbessingen

werden in der Zeit vom **16. März 2020 bis 20. März 2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Ebeleben, Rathausstraße 02

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr,
Mittwoch und
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr und
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 107

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 16. März 2020 bis zum 20. März 2020 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Ebeleben, Rathausstraße 2, 99713 Ebeleben schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Einwohnermeldeamt, Zimmer 107 zu folgenden Öffnungszeiten:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr,
Mittwoch und
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr und
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 15. März 2020 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 03. April 2020, bis 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Ebeleben, Rathausstraße 2, 99713 Ebeleben Einwohnermeldeamt, Zimmer 107, Fax: 036020/700-70 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 04. April 2020, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung/erfüllenden Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 05. April 2020 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Probst Wahlleiter

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Kommunalwahlen am 05.04.2020

Der Wahlausschuss der Stadt **Ebeleben** hat in seiner Sitzung am 03.03.2020 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Wahl zum **Ortsteilbürgermeister im Ortsteil Thüringenhausen am 05.04.2020** nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Be-

auftragten dieser Einrichtungen zusammen gearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Folgender Wahlvorschlag ist als gültig zugelassen worden:

Es ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen wurden!

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Probst

Wahlleiter der Stadt Ebeleben

Der Wahlausschuss der Gemeinde **Freienbessingen** hat in seiner Sitzung am 03.03.2020 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Wahl des **Bürgermeisters in der Gemeinde Freienbessingen** am 05.04.2020 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammen gearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Folgender Wahlvorschlag ist als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Ifd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
							ja	nein
1	Stennulat	1	Stennulat, Tino	1981	Qualitäts- und Güteprüfer	Hauptstr. 26 99713 Freienbessingen		X

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vordruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

gez. Probst

i. A. des Wahlleiters der Gemeinde Freienbessingen

Hauptsatzung der Gemeinde Abtsbessingen

Stadtverwaltung Ebeleben - Hauptamt

Bekanntmachung - Satzungsbeschluss

Hier für die Gemeinde Abtsbessingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Abtsbessingen hat in seiner Sitzung am 17.02.2020 mit Beschluss Nr. 05/2020 die Hauptsatzung der Gemeinde Abtsbessingen beschlossen.

Die Satzung ist zur rechtsaufsichtlichen Anzeige vorgelegt worden. Am 26.02.2020 erfolgte die Eingangsbestätigung.

Die Satzung kann bekanntgemacht werden. (§ 21 Abs. 3 ThürKO)

Die Satzung wird hiermit nachfolgend bekanntgemacht.

Ebeleben, d. 03.03.2020

B. Erdmann

Bürgermeister

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Abtsbessingen in der Sitzung am 17.02.2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen „**Abtsbessingen**“.

(2) Der Ortsteil Billeben behält seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

§ 2

Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus der Gemeinde Abtsbessingen und dem Ortsteil Billeben. Die räumliche Abgrenzung des Ortsteiles ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 3

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

(1) Das Gemeindewappen zeigt in Gold ein Abt mit schwarzer Kutte, die Rechte mit zwei ausgestreckten Fingern segnend erhoben und in der Linken einen silbernen Kelch haltend, begleitet oben rechts von zwei blauen Sternen.

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen auf gelb-schwarz gespaltener Fahne.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Thüringen - Gemeinde Abtsbessingen - und zeigt das Gemeindewappen.

§ 4

Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwoh-

nerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7

Bürgermeister

Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

§ 8

Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 9

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30 Euro für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates.

Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 530,00 Euro.

(6) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 Euro.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

(1)

a) Satzungen der Gemeinde Abtsbessingen werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem gemeinsam von der Stadt Ebeleben und den Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußbra, Rockstedt und Wolferschwenda herausgegebenem Amtsblatt „Ebelebener Bezirksblatt“.

b) Satzungen der Gemeinde Abtsbessingen werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem gemeinsam von der Stadt Ebeleben und den Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußbra und Rockstedt herausgegebenem Amtsblatt „Ebelebener Bezirksblatt“.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln im Gemeindegebiet. Die Verkündungstafeln befinden sich:

- in Abtsbessingen
an der ehemaligen Gemeindeverwaltung, Mittelstraße 7
- in Billeben
an der Billeber Hauptstraße gegenüber Hausnummer 15

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafel:

- Abtsbessingen
an der ehemaligen Gemeindeverwaltung, Mittelstraße 7
- Billeben
an der Billeber Hauptstraße gegenüber Hausnummer 15

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzliche erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 11

Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt mit Ausnahme des § 10 Abs. 1 b) am 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Abweichend davon tritt § 10 Abs. 1 b) zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.04.2015 außer Kraft.

Satzung ausgefertigt:

Abtsbessingen am 03.03.2020

Siegel

Erdmann

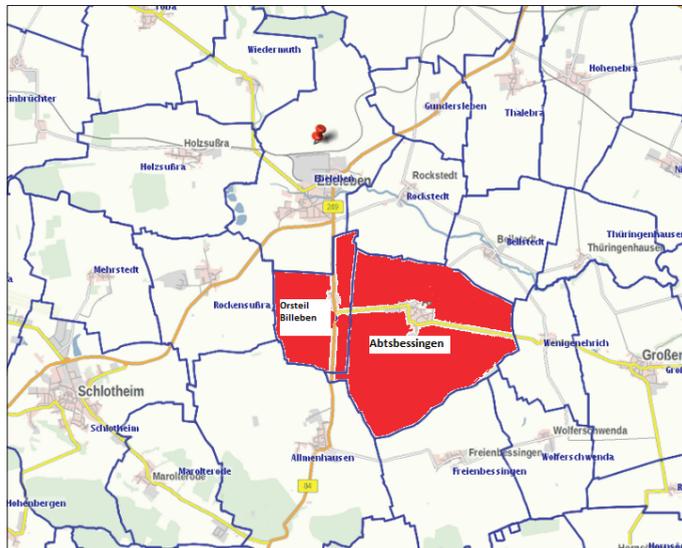
Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

Eingangsbestätigung: 26.02.2020

Bekanntmachung am: 11.03.2020

im Ebelebener Bezirksblatt Nr.: 05/2020



Karte zur Hauptsatzung Abtsbessingen

Hauptsatzung der Gemeinde Bellstedt

Stadtverwaltung Ebeleben - Hauptamt

Bekanntmachung - Satzungsbeschluss

Hier für die Gemeinde Bellstedt

Der Gemeinderat der Gemeinde Bellstedt hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 mit Beschluss Nr. 01/2020 die Hauptsatzung der Gemeinde Bellstedt beschlossen.

Die Satzung ist zur rechtsaufsichtlichen Anzeige vorgelegt worden. Am 28.02.2020 erfolgte die Eingangsbestätigung.

Die Satzung kann bekanntgemacht werden. (§ 21 Abs. 3 ThürKO)
Die Satzung wird hiermit nachfolgend bekanntgemacht.

Ebeleben, d. 03.03.2020

T. Trietschen

Bürgermeister

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bellstedt in der Sitzung am 20.02.2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Bellstedt“.

§ 2

Gemeindesiegel

Das Dienstsiegel trägt um das Landeswappen die Umschrift im oberen Halbbogen Thüringen und im unteren Halbbogen Gemeinde Bellstedt.

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

§ 7

Beigeordneter

(1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 8

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Der/die ehrenamtliche Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 436,00 €.

Der/ die ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 82,50 €.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

(1)

a) Satzungen der Gemeinde Bellstedt werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem gemeinsam von der Stadt Ebeleben und den Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra, Rockstedt und Wolferschwenda herausgegebenem Amtsblatt „Ebelebener Bezirksblatt“.

b) Satzungen der Gemeinde Bellstedt werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem gemeinsam von der Stadt Ebeleben und den Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra und Rockstedt herausgegebenem Amtsblatt „Ebelebener Bezirksblatt“.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel im Gemeindegebiet.

Die Verkündungstafel befinden sich am Bürgerhaus, Abtsbessinger Straße 2 in Bellstedt.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates erfolgt durch Aushang an folgender Verkündungstafel:

- Bürgerhaus, Abtsbessinger Straße 2 in Bellstedt

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzliche erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 11

Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt mit Ausnahme des § 10 Abs. 1 b) am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon tritt § 10 Abs. 1 b) zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.05.2015 außer Kraft.

Satzung ausgefertigt:

Bellstedt, am 03.03.2020

Siegel

T. Trietschen

Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Eingangsbestätigung: 28.02.2020

Bekanntmachung: 11.03.2020

im Ebelebener Bezirksblatt Nr.: 05/2020

Hauptsatzung der Stadt Ebeleben

Stadtverwaltung Ebeleben - Hauptamt

Bekanntmachung - Satzungsbeschluss

Hier für die Stadt Ebeleben

Der Stadtrat der Stadt Ebeleben hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 mit Beschluss Nr. 01-07-2020 die Hauptsatzung der Stadt Ebeleben beschlossen.

Die Satzung ist zur rechtsaufsichtlichen Anzeige vorgelegt worden. Am 27.02.2020 erfolgte die Eingangsbestätigung.

Die Satzung kann bekanntgemacht werden. (§ 21 Abs. 3 ThürKO)
Die Satzung wird hiermit nachfolgend bekanntgemacht.

Ebeleben, d. 03.03.2020

S. Gröbel

Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Ebeleben

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Stadtrat der Stadt Ebeleben in der Sitzung am 20.02.2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

(1) Die Stadt führt den Namen „Ebeleben“.

(2) Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit den Namen der Stadt.

Allmenhausen	- Stadt Ebeleben
Gundersleben	- Stadt Ebeleben
Rockensußra	- Stadt Ebeleben
Thüringenhausen	- Stadt Ebeleben
Wiedermuth	- Stadt Ebeleben

§ 2

Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

(1) Das Stadtwappen zeigt in Blau einen goldenen Bienenkorb mit silbernen Bodenbrett, von sieben goldenen Bienen umschwirrt.

(2) Die Stadtflagge zeigt das beschriebene Stadtwappen auf rot - weißer Fahne.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift

außen:	im oberen Halbbogen	Thüringen
	im unteren Halbbogen	Stadt Ebeleben
innen:	im oberen Halbbogen	Kyffhäuserkreis
	im unteren Halbbogen	Der Bürgermeister

und zeigt innen das Wappen der Stadt Ebeleben.

§ 3

Stadtgebiet

Das Gebiet der Stadt Ebeleben besteht aus der Kernstadt und den Ortsteilen Allmenhausen, Gundersleben, Rockensußra, Thüringenhausen und Wiedermuth. Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4

Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Für die folgenden räumlich getrennten Ortsteile wird die Ortsteilverfassung i.S.d. § 45 der ThürKO eingeführt:

1. Allmenhausen
2. Gundersleben
3. Rockensußra
4. Thüringenhausen
5. Wiedermuth

(2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden die Ortsteilbürgermeister und die Ortsteilräte gewählt.

(3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.

(4) Die Ortsteilräte werden ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Sie bestehen aus dem jeweiligen Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrats.

Die Zahl der weiteren Mitglieder des jeweiligen Ortsteilrats in den Ortsteilen nach Absatz 1 richtet sich nach § 45 Abs. 3 ThürKO.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach den folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- b) Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt entsprechend den Vorschriften zur Stadtratswahl gemäß dem Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates.

(7) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In einem Ortsteil der Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6**Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadtverwaltung einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7**Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 8**Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.

§ 9**Beigeordnete**

(1) Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der 1. Beigeordnete ist Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Als Verhinderung gelten insbesondere die urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit des Bürgermeisters und die Nichtbesetzung des Bürgermeisteramtes.

(3) Dem 1. Beigeordneten wird der Geschäftsbereich Kultur i.S.d. § 32 (7) Satz 2 ThürKO übertragen.

§ 10**Ausschüsse**

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 11**Beiräte**

In Anlehnung an § 26 der ThürKO wird ein Beirat für Menschen mit Behinderung gebildet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12**Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt Ebeleben und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,

- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt Ebeleben kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 13**Entschädigungen**

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung einen monatlichen Sockelbetrag von 21,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 16,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

(2) Ortsteilratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ortsteilratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro.

(3) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(5) Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 16,00 Euro.

(6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten Vorsitzende eines Ausschusses eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro.

(7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der Ortsteilbürgermeister

OT - Allmenhausen	Euro 290,00 /Monat,
OT - Gundersleben	Euro 245,00 /Monat,
OT - Rockensußra	Euro 260,00 /Monat,
OT - Thüringenhausen	Euro 245,00/ Monat,
OT - Wiedermuth	Euro 250,00 /Monat,

der ehrenamtliche 1. Beigeordnete Euro 485,00 /Monat.

(8) Die Entschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 14**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1)

a) Satzungen der Stadt Ebeleben werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung in dem gemeinsam von der Stadt Ebeleben und den Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra, Rockstedt und Wolferschwenda herausgegebenem Amtsblatt „Ebelebener Bezirksblatt“.

b) Satzungen der Stadt Ebeleben werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung in dem gemeinsam von der Stadt Ebeleben und den Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra und Rockstedt herausgegebenem Amtsblatt „Ebelebener Bezirksblatt“.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Abs. 1 festgelegten Form öffentlich bekanntgemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im Gemeindegebiet.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Abs. 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3)

a) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats erfolgt durch Veröffentlichung in dem gemeinsam von der Stadt Ebeleben und den Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra, Rockstedt und Wolferschwenda herausgegebenem Amtsblatt „Ebelebener Bezirksblatt“.

b) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats erfolgt durch Veröffentlichung in dem gemeinsam von der Stadt Ebeleben und den Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra und Rockstedt herausgegebenem Amtsblatt „Ebelebener Bezirksblatt“.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 15

Haushaltswirtschaft

(1) Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 16

Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

(2) Die Hauptsatzung tritt mit Ausnahme des § 14 Abs. 1 b) und Abs. 3 b) am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon tritt der § 14 Abs. 1 b) und Abs. 3 b) zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.04.2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ebeleben vom 07.07.2015 außer Kraft.

Ebeleben, d. 03.03.2020

Siegel

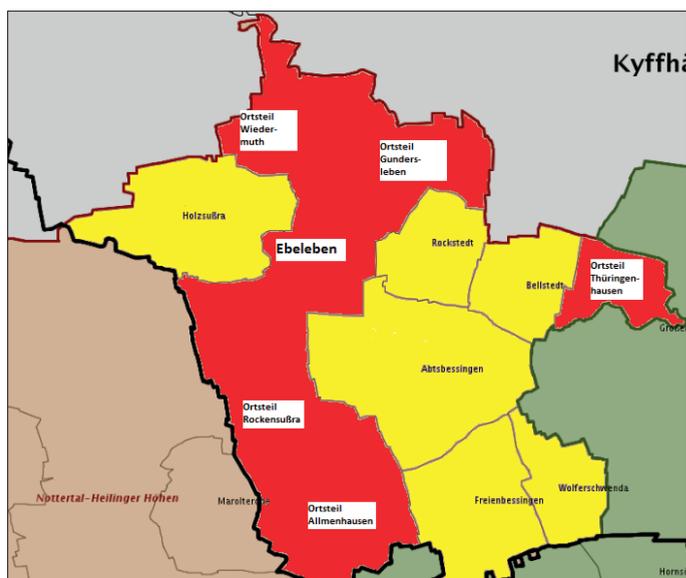
Steffen Gröbel
Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

Eingangsbestätigung: 27.02.2020

Bekanntmachung am: 11.03.2020

„Ebelebener Bezirksblatt“ Nr.: 05/2020



Karte zur Hauptsatzung Ebeleben

Hauptsatzung der Gemeinde Freienbessingen

Stadtverwaltung Ebeleben - Hauptamt

Bekanntmachung - Satzungsbeschluss

Hier für die Gemeinde Freienbessingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Freienbessingen hat in seiner Sitzung am 22.02.2020 mit Beschluss Nr. 26/2020 die Hauptsatzung der Gemeinde Freienbessingen beschlossen.

Die Satzung ist zur rechtsaufsichtlichen Anzeige vorgelegt worden. Am 27.02.2020 erfolgte die Eingangsbestätigung.

Die Satzung kann bekanntgemacht werden. (§ 21 Abs. 3 ThürKO)
Die Satzung wird hiermit nachfolgend bekanntgemacht.

Ebeleben, d. 03.03.2020

H. Penzler
Bürgermeister

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Freienbessingen in der Sitzung am 22.02.2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Freienbessingen“.

§ 2

Gemeindesiegel

Das Dienstsiegel trägt um das Thüringer Staatswappen die Umschrift

im oberen Halbbogen

Thüringen

im unteren Halbbogen

Gemeinde Freienbessingen

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen.

Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

§ 7

Beigeordneter

(1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 8

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 21,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 16,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeiterlässnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Der/die ehrenamtliche Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 484,00 €.

Der/die ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 82,50 €.

Der Ortschronist erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 160,00 €.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

(1)

a) Satzungen der Gemeinde Freienbessingen werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem gemeinsam von der Stadt Ebeleben und den Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra, Rockstedt und Wolferschwenda herausgegebenem Amtsblatt „Ebelebener Bezirksblatt“.

b) Satzungen der Gemeinde Freienbessingen werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem gemeinsam von der Stadt Ebeleben und den Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra und Rockstedt herausgegebenem Amtsblatt „Ebelebener Bezirksblatt“.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel im Gemeindegebiet. Die Verkündungstafel befindet sich an der ehemaligen Verkaufsstelle, Hauptstraße 15a in Freienbessingen.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an folgender Verkündungstafel:

- ehemalige Verkaufsstelle,
Hauptstraße 15a in Freienbessingen

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzliche erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 11

Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt mit Ausnahme des § 10 Abs. 1 b) am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon tritt § 10 Abs. 1 b) zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.10.2015 außer Kraft.

Satzung ausgefertigt:

Freienbessingen, am 03.03.2020

Siegel

Helmut Penzler

Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Eingangsbestätigung: 27.02.2020

Bekanntmachung: 11.03.2020

im Ebelebener Bezirksblatt Nr.: 05/2020

Hauptsatzung der Gemeinde Holzsußra

Stadtverwaltung Ebeleben - Hauptamt

Bekanntmachung - Satzungsbeschluss

Hier für die Gemeinde Holzsußra

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzsußra hat in seiner Sitzung am 07.02.2020 mit Beschluss Nr. 01/2020 die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Holzsußra beschlossen.

Die Satzung ist zur rechtsaufsichtlichen Anzeige vorgelegt worden. Am 18.02.2020 erfolgte die Eingangsbestätigung.

Die Satzung kann bekanntgemacht werden. (§ 21 Abs. 3 ThürKO)
Die Satzung wird hiermit nachfolgend bekanntgemacht.

Ebeleben, d. 03.03.2020

S. Lupprian

Bürgermeister

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Holzsußra vom 02.09.2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429,433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Holzsußra in der Sitzung am 07.02.2020 mit Beschluss Nr.: 01 / 2020 die folgenden Änderungen beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Der § 9 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung in dem von den Gemeinden Stadt Ebeleben, Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra, Rockstedt und Wolferschwenda gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Ebelebener Bezirksblatt“.“

Artikel 2 Satzungsänderung ab 01.01.2021

Der § 9 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung in dem von den Gemeinden Stadt Ebeleben, Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra und Rockstedt gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Ebelebener Bezirksblatt“.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abweichen davon tritt Artikel 2 zum 01.01.2021 in Kraft.

Holzsußra, den 03.03.2020

Siegel

Steffen Luppian
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Eingangsbestätigung vom: 18.02.2020

Bekanntmachung am: 11.03.2020

„Ebelebener Bezirksblatt“ Nr.: 05/2020

Hauptsatzung der Gemeinde Rockstedt

Stadtverwaltung Ebeleben - Hauptamt

Bekanntmachung - Satzungsbeschluss

Hier für die Gemeinde Rockstedt

Der Gemeinderat der Gemeinde Rockstedt hat in seiner Sitzung am 21.02.2020 mit Beschluss Nr. 04/2020 die Hauptsatzung der Gemeinde Rockstedt beschlossen.

Die Satzung ist zur rechtsaufsichtlichen Anzeige vorgelegt worden.

Am 28.02.2020 erfolgte die Eingangsbestätigung.

Die Satzung kann bekanntgemacht werden. (§ 21 Abs. 3 ThürKO)

Die Satzung wird hiermit nachfolgend bekanntgemacht.

Ebeleben, d. 03.03.2020

D. Kiel

Bürgermeister

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rockstedt in der Sitzung am 21.02.2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „**Rockstedt**“.

§ 2 Gemeindewappen / Gemeindesiegel

(1) Das Gemeindewappen ist geteilt von Blau und Silber, oben eine steigende goldene Gans mit rotem Schnabel, unten über zwei blauen Wellenfäden eine rote zweibogige gefugte Brücke.

(2) Das Dienstsiegel trägt um das Gemeindewappen die Umschrift im oberen Halbbogen „Freistaat Thüringen“ im unteren Halbbogen „Gemeinde Rockstedt“, „Kyffhäuserkreis“

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

§ 7

Beigeordneter

(1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 8

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeiterlässnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Der/die ehrenamtliche Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 473,00 €.

(6) Der/die ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 82,50 €.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

(1)

a) Satzungen der Gemeinde Rockstedt werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem gemeinsam von der Stadt Ebeleben und den Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra, Rockstedt und Wolferschwenda herausgegebenem Amtsblatt „Ebelebener Bezirksblatt“.

b) Satzungen der Gemeinde Rockstedt werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem gemeinsam von der Stadt Ebeleben und den Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra und Rockstedt herausgegebenem Amtsblatt „Ebelebener Bezirksblatt“.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwehrbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel im Gemeindegebiet. Die Verkündungstafel befindet sich an der Gaststätte „Zur Schänke“, Hauptstraße 17 in Rockstedt.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an folgender Verkündungstafel:

Gaststätte „Zur Schänke“, Hauptstraße 17 in Rockstedt.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzliche erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 11

Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt mit Ausnahme des § 10 Abs. 1 b) am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon tritt § 10 Abs. 1 b) zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.08.2015 außer Kraft.

Satzung ausgefertigt:

Rockstedt, am 03.03.2020

Siegel

D. Kiel

Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Eingangsbestätigung: 28.02.2020

Bekanntmachung: 11.03.2020

im Ebelebener Bezirksblatt Nr.: 05/2020

Hauptsatzung der Gemeinde Wolferschwenda

Stadtverwaltung Ebeleben - Hauptamt

Bekanntmachung - Satzungsbeschluss

Hier für die Gemeinde Wolferschwenda

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolferschwenda hat in seiner Sitzung am 11.02.2020 mit Beschluss Nr. 01/2020 die Hauptsatzung der Gemeinde Wolferschwenda beschlossen.

Die Satzung ist zur rechtsaufsichtlichen Anzeige vorgelegt worden. Am 28.02.2020 erfolgte die Eingangsbestätigung.

Die Satzung kann bekanntgemacht werden. (§ 21 Abs. 3 ThürKO) Die Satzung wird hiermit nachfolgend bekanntgemacht.

Ebeleben, d. 03.03.2020

N. Anton

Bürgermeisterin

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolferschwenda in der Sitzung am 11.02.2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen Wolferschwenda.

§ 2

Gemeindesiegel

Das Dienstsiegel trägt um das Thüringer Staatswappen die Umschrift im oberen Halbbogen Thüringen
im unteren Halbbogen Gemeinde Wolferschwenda

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung

unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

§ 7

Beigeordneter

(1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 8

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderats unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch

einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Der/die ehrenamtliche Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 495,96 €.

(6) Der/die ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 82,50 €.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Wolferschwenda erfolgt durch Veröffentlichung in dem gemeinsam von der Stadt Ebeleben und den Gemeinden Abtsbessingen, Bellsedt, Freienbessingen, Holzsußra, Rockstedt und Wolferschwenda herausgegebenem Amtsblatt „Ebelebener Bezirksblatt“.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel. Diese befindet sich am Bürgerhaus, Hauptstraße 17 in Wolferschwenda. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel. Diese befindet sich am Bürgerhaus, Hauptstr. 17 in Wolferschwenda. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 11

Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.05.2015 außer Kraft.

Satzung ausgefertigt:

Wolferschwenda, am 03.03.2020

Siegel

Nicole Anton

Bürgermeisterin

Verfahrenshinweise:

Eingangsbestätigung: 28.02.2020

Bekanntmachung am: 11.03.2020

Ebelebener Bezirksblatt Nr. 05/2020

Ende des amtlichen Teiles

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Redaktionsschluss

Das nächste „Ebelebener Bezirksblatt“
erscheint am 25.03.2020

Redaktionsschluss:

Dienstag, d. 17.03.2020 bis 16:00 Uhr

Ihre Manuskripte senden Sie bitte per Mail an:
hauptamt@stadt-ebeleben.de

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Abtsbessingen

11.03. zum 78. Geburtstag Herr Bohr, Helmut

Bellstedt

17.03. zum 67. Geburtstag Herr Karlstedt, Werner

Ebeleben

13.03. zum 85. Geburtstag Herr Teichmann, Ewald

16.03. zum 80. Geburtstag Herr Pickel, Gerd

16.03. zum 67. Geburtstag Herr Reinsch, Edgar

21.03. zum 68. Geburtstag Frau Lange, Ursula

21.03. zum 83. Geburtstag Frau Meinschmidt, Helene

21.03. zum 66. Geburtstag Herr Preuschoff, Georg

23.03. zum 70. Geburtstag Frau Birl, Dagmar

24.03. zum 67. Geburtstag Herr Wollenhaupt, Gerd

Ebeleben OT Allmenhausen

11.03. zum 67. Geburtstag Herr Gröger, Martin

13.03. zum 78. Geburtstag Herr Pöhlitz, Günter

16.03. zum 72. Geburtstag Frau Dietrich, Ingeborg

Ebeleben OT Gundersleben

12.03. zum 68. Geburtstag Herr Klöppel, Harald

14.03. zum 71. Geburtstag Herr Harms, Jürgen

Ebeleben OT Rockensußra

18.03. zum 68. Geburtstag Herr Aust, Mathias

22.03. zum 72. Geburtstag Frau Heim, Christel

Ebeleben OT Thüringenhausen

17.03. zum 70. Geburtstag Frau Neukamm, Ursula

Freienbessingen

11.03. zum 65. Geburtstag Frau Wöhl, Doris

17.03. zum 87. Geburtstag Frau Völkning, Ilse

Holzsußra

12.03. zum 70. Geburtstag Herr Schmidt, Edgar

16.03. zum 66. Geburtstag Herr Sölter, Egon

22.03. zum 91. Geburtstag Herr Neumann, Alfred

23.03. zum 85. Geburtstag Herr Schneemann, Friedhelm

Rockstedt

11.03. zum 70. Geburtstag Herr Kiel, Roland

23.03. zum 91. Geburtstag Frau Gleißberg, Christa

Wolferschwenda

14.03. zum 69. Geburtstag Herr Becker, Wolfgang

14.03. zum 69. Geburtstag Frau Wagner, Doris



Aus Vereinen und Verbänden

VfL 1888 Ebeleben e.V.

Saison
2019/2020



VfL 1888 Ebeleben e.V.

Freunde treffen – Freunde gewinnen
Gemeinsam jede Menge Spaß haben

Wir spielen Fußball – und was machst Du ?

Achtung!!!!!!

Der VfL 1888 Ebeleben sucht Verstärkung
für seine Jugendmannschaften

F-Jugend 2011/2012 & 2013

E-Jugend 2009/2010

D-Jugend 2007/2008

C-Jugend 2005/2006

Bitte meldet euch.

Informationen
über die Trainingszeiten
unter 01522/2594803.

Wer Lust hat, meldet sich einfach bei
unserem Jugendwart Pierre Rödiger.
Kontakt: Pierre Rödiger, Tel.: 01522/ 2594803 od. Tel.: 787-0
Email: pierre.roediger@gmx.de
Jugendwart VfL 1888 Ebeleben e.V.

Schützenverein Wiedermuth

Einladung

Am 21.03.20 ab 8°° findet
der Arbeitseinsatz im und
um das Schützenhaus statt.
Im Anschluss führen wir
das

Eröffnungsschießen des
SV Wiedermuth durch.

Alle Mitglieder sind
hierzu

recht herzlich
eingeladen.



SV- Wiedermuth
Vorstand

Stimmzettel zur Sportlerwahl 2019



Kyffhäuser-Kreissportbund e.V. Am Sportzentrum 11 99706 Sondershausen

Stimmzettel zur Sportlerwahl 2019

Bitte kreuzen Sie pro Kategorie maximal einen Kandidaten an!

Sportlerinnen		
Christina Dörre	Schützengesellschaft Rockstedt 1896	Schießen
Elke Rasch	SV Glückauf Sondershausen	Kegeln
Nancy Wittig	Artemer Leichtathletikverein	Leichtathletik

Sportler		
Christian Freckmann	Schützengesellschaft Rockstedt 1896	Schießen
Gerald Röhrich	SV Kyffhäuser	Leichtathletik
Karl Träger	Ruderclub Roßleben	Rudern
Nico Wojna	Kyffhäuser Karate Dojo	Karate
Pascal Göbel	AC Germania Artern	Ringen

Mannschaften		
1. Herren	AC Germania Artern	Ringen
Senioren	KSV 1992 Kali Roßleben	Kegeln
1. Herren	SV Blau-Weiß Greußen	Fußball
Herren	SV Rot-Weiß Wiehe	Volleyball

Nachwuchssportlerinnen		
Emily Fischer	Tennisverein Blau-Weiß Sondershausen	Tennis
Hanna Schwalim	SV Glückauf Sondershausen	Gerätturnen
Leoni Bernhardt	Karate Kwai Sondershausen	Karate
Selma Hesse	SV Glückauf Sondershausen	Leichtathletik

Nachwuchssportler		
Eddy Strotzer	SV Glückauf Sondershausen	Gerätturnen
Lukas Günther	SV Glückauf Sondershausen	Leichtathletik
Maurio Hopf	Karate Kwai Sondershausen	Karate
Simon Minalga	Tennisverein Blau-Weiß Sondershausen	Tennis
Sixten Siegmann	JSC Stotternheim (Wohnort Bad F.)	Judo

Nachwuchs-Mannschaften		
Nachwuchsmannschaft	AC Germania Artern	Ringen
C-Junioren	BSV Eintracht Sondershausen	Fußball
F-Junioren	SV Blau-Weiß 91 Bad Frankenhausen	Fußball
A-Junioren	SV Blau-Weiß Greußen	Fußball
3. Mannschaft	SV Glückauf Sondershausen	Gerätturnen

- Stimmzettel ausschneiden und an: Kyffhäuser-Kreissportbund e.V., Am Sportzentrum 11 in 99706 Sondershausen senden. Einsendeschluss ist der 15. März 2020.
- Nur originale Stimmzettel werden gewertet, keine Kopien.

Jagdgenossenschaft Wiedermuth

Einladung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wiedermuth findet

am **03.04.2020, 19.00 Uhr,**
im **Vereinsraum des Schützenhauses**

statt.

Alle Mitglieder sind hiermit sehr herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Rechenschaftsberichte
 - Vorstand
 - Revisionskommission
 - Jäger
5. Diskussion
6. Beschlussfassungen
7. Schlusswort und Schüsseltreiben

Wiedermuth, den 01.03.2020

gez.: **Rüdiger Linne**
Vorsitzender

Jagdgenossenschaft Rockensußra

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am **Freitag, dem 20.03.2020** findet um **19.00 Uhr** im Vereinsraum Rockensußra, Zur Schelle 6, die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Rockensußra statt, zu der wir hiermit alle Mitglieder herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Kassenbericht 2019

3. Verwendung Reinertrag
4. Entlastung des Vorstandes
5. Bericht d. Jagdpächters zum Wildbestand
6. Verschiedenes und Diskussion
7. Gemütliches Beisammensein

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Jagdvorstand
Jagdvorsteher U. Trübenbach

Jagdgenossenschaft Allmenhausen

Einladung zur Jahreshauptversammlung am 20.03.2020

Zur diesjährigen Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Allmenhausen **am 20.03.2020 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte „Zur Tanne“ laden wir alle Jagdgenossen herzlich ein.

Tagesordnung

1. Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Bericht der Jäger über die Abschüsse
6. Beteiligungen der Jagdgenossenschaft in der Gemeinde
7. Diskussion
8. Gemütliches Beisammensein

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Bellstedt

Einladung

Am **Freitag, den 13.03.2020** findet um **18.00 Uhr** im Bürgerhaus in Bellstedt die Versammlung der Jagdgenossenschaft Bellstedt statt, zu der wir alle Mitglieder und Landeigentümer herzlich einladen.

Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung
- Verlesen des Kassenberichtes
- Bericht des Jägers über Wildbestand
- Verschiedenes und Diskussion
- Gemütliches Beisammensein mit Bewirtung

Trietchen**Vorsitzender der Jagdgenossenschaft****SV Wiedermuth Helbetal****Pokalschießen 2020**

Am 22.02.2020 trafen sich die Schützen von Hainrode, Holzthaleben sowie von Wiedermuth zum traditionellen Helbetalpokalschießen auf der Wiedermuther Schießanlage, ca 40 Schützen waren der Einladung gefolgt.

Auszuschießen waren die Einzelpokale sowie der Mannschaftspokal.

Folgende Ergebnisse wurden erreicht: **Jeweils von 100 Ringen.**

Frauen

1. Platz	Birgit Lippmann	SV Wiedermuth	97 Ringe
2. Platz	Christina Dörre	SV Holzthaleben	95 Ringe
3. Platz	Irene Beyer	SV Hainrode	90 Ringe

Männer

1. Platz	Sven Pöbel	SV Wiedermuth	96 Ringe
2. Platz	Detlef Lippmann	SV Wiedermuth	95 Ringe
3. Platz	Volker Topf	SV Holzthaleben	95 Ringe

Jugend

1. Platz	Pauline Köhn	SV Wiedermuth	96 Ringe
2. Platz	Niclas Witek	SV Holzthaleben	95 Ringe
3. Platz	Felix Gerlach	SV Holzthaleben	94 Ringe

Senioren

1. Platz	Ulrich Gauck	SV Wiedermuth	99 Ringe
2. Platz	Thomas Gehlhaar	SV Wiedermuth	96 Ringe
3. Platz	Hans Topf	SV Holzthaleben	95 Ringe

Als Mannschaft wurden die besten 3 Schützen gezählt.

1. Platz	SV Wiedermuth	291 Ringe
2. Platz	SV Holzthaleben	285 Ringe
3. Platz	SV Hainrode	277 Ringe

Die Plätze 1-3 der Erstplatzierten in den einzelnen Klassen, sowie der 1. Platz der Mannschaften wurden mit Pokal, Medaillen und Urkunden geehrt.

Der Schützenverein gab den Pokal an den zweitplatzierten SV Holzthaleben ab, und bedankte sich bei allen für die sehr gute Beteiligung und die erreichten sehr guten Schießergebnisse.

Der Vorstand**SV Wiedermuth****1. Buchlesung im Ratskeller in Ebeleben am 03. April**

Im Ebelebener Begegnungszentrum „Bienenkorb“ e.V. findet am 03. April 2020, ab 19.00 Uhr die erste Buchlesung statt.

Der gebürtige Schlotheimer und ehemalige Lehrer in Ebeleben, Lutz Trenkner, liest aus seinem Buch „Operation Dozent“. In und mit diesem Buch hat er versucht, die jahrelange Bespitzelung, die Demütigungen und letztendlich die Inhaftierung durch die Stasi der DDR auf- bzw. zu verarbeiten.

Er hat angekündigt, auch sein neues Buch vorzustellen, das den Titel trägt „Aller Anfang ist schwer - die Jahre in Westberlin“.

Wir können uns auf einen sehr interessanten Abend freuen, zumal viele von uns Herrn Trenkner bereits in ihrer Schulzeit begegnet sind.



*Eine Präsentation von und mit Frau Petra Wäldchen,
Reiseleiterin und Mitarbeiterin im Tourismusverband Südharz
Kyffhäuser e.V.*

**am 19. März 2020
im „Haus der Vereine“
Gundersleben
Beginn: 19 Uhr**



Jedermann ist herzlich eingeladen!

(Bilder von Naturpark Kyffhäuser)

**Impressum****Ebelebener Bezirksblatt**

Herausgeber: Stadt Ebeleben und die Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra, Rockstedt und Wolferschwenda

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: die Bürgermeister

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0178/3161148, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14-täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.

Veranstaltungen

Jugendclub Ebeleben



KREISJUGENDRING KYFFHÄUSERKREIS E. V.
JUGENDCLUB EBELEBEN
TEL. 036020 72213



OSTERFERIENPROGRAMM IM JUGENDCLUB EBELEBEN

FÜR KIDS UND TEENS VON 6 - 16 JAHREN



Für alle Veranstaltungen ist eine vorherige schriftliche Anmeldung erforderlich, mit der die Zahlung des Teilnehmerbetrages verbindlich wird!!!
 Abholung in Helbedündorf nach Absprache und Bedarf.

Anmeldeschein (bitte im JC Ebeleben abgeben!)

Name: _____ Vorname: _____
 geb.: _____ Telefon: _____
 Straße: _____ PLZ, Ort: _____

Hiermit melde ich mich/mein Kind für folgende Programmtage im Jugendclub verbindlich an:

- 06.04. Osterschäfchen basteln (5,00€)
- 07.04. Offenes Haus (kostenlos)
- 08.04. Tagesfahrt Jena ☐ separate Anmeldung!
- 09.04. Osterkörbchen gestalten und Eiersuche (3,00€)
- 14.04. Osterkörbchen gestalten und Eiersuche (3,50€)
- 15.04. Kino Sondershausen (8,50€)
- 15.04. 3-Gänge-Menü (4,00€)
- 16.04. Blütenfee gestalten (5,00€)
- 17.04. After-Easter-Party (4,00€)

Wer ist im Notfall zu benachrichtigen:

Name: _____
 Adresse: _____
 Telefon: _____

Einverständniserklärung

Während der Zeit der Maßnahme wird unsere Tochter/ unser Sohn* der Aufsicht der Betreuer des Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e. V. unterstellt. Uns ist bewusst, dass die Aufsicht über unser Kind von den verantwortlichen Mitarbeitern nur in einem Umfang wahrgenommen werden kann, der zumutbar ist. Ihrem Kind kann in beschränktem Umfang und unter Bekanntgabe notwendiger Verhaltensweisen freie Zeit gewährt werden, in der es sich in Gruppen von mindestens 3 Personen aufhält und nicht unter Aufsicht ist.

Unsere Tochter/ unser Sohn* wurde über das Verhalten im Straßenverkehr, im Bad usw. sowie das Jugendschutzgesetz von uns belehrt. Den Inhalt des Schreibens geben wir unserem Kind zur Kenntnis. Mit einer dringenden medizinischen Notfallversorgung sowie den anfallenden notwendigen Transportkosten sind wir einverstanden.

Mit Ihrer Unterschrift unter diesem Vertrag vertrauen Sie uns Ihr Kind für die Ferienmaßnahme an. Wir sind uns der Verantwortung voll bewusst und erbitten noch weitere Informationen. Alle Angaben dienen dem Schutz Ihres Kindes und werden von uns vertraulich behandelt:

Haftpflichtversicherung der Eltern: _____ ja/nein
 Name & Telefon Hausarzt: _____
 Besondere Medikamente: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte _____ Datum _____

Montag, 06.04.2020, ab 10:00 Uhr im JC Ebeleben

**KREATIV MIT POMPOMS –
BASTELT EUER EIGENES
OSTERSCHÄFCHEN!**

Kosten: **5,00 €** (inkl. Materialien, Mittagessen)



Dienstag, 07.04.2020

**TAGESFAHRT INS PLANETARIUM
UND GAUDI KINDERLAND JENA
(SEPARATE ANMELDUNG!)**

Kosten: **35,50€** (inkl. Busfahrt, Eintritte,
Mittagessen, Getränke im Bus)

**AB 10:00 UHR OFFENES HAUS
FÜR DIE DAHEIMGEBLIEBENEN**



Mittwoch, 08.04.2020, ab 10:00 Uhr im JC Ebeleben

**EIER FÄRBN UND
ÖSTERLICHES BACKEN**

Kosten: **3,00 €** (inkl. Materialien, Mittagessen)



Donnerstag, 09.04.2020, ab 10:00 im JC Ebeleben

**GESTALTUNG VON OSTERKÖRBCHEN UND
OSTEREIERSUCHE IM SCHLOSSPARK**

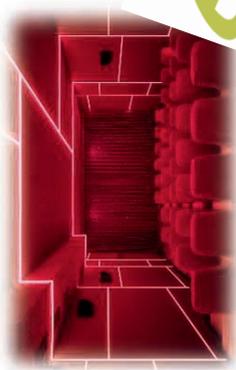
Kosten: **3,50 €** (inkl. Materialien, Mittagessen)



Dienstag, 14.04.2020, Abfahrt 09:00 Uhr am JC Ebeleben

**WIR FAHREN INS KINO NACH
SONDERSHAUSEN!**

Kosten: **8,50 €** (inkl. Fahrt, Eintritt)
Bitte etwas Taschengeld für Snacks
mitbringen!



Mittwoch, 15.04.2020, ab 10:00 Uhr im JC Ebeleben

**GROSSER SCHLEMMERTAG!
WIR BEREITEN EIN LECKERES
3-GÄNGE-MENÜ ZU.**

Kosten: **4,00 €**



Donnerstag, 16.04.2020, ab 10:00 Uhr im JC Ebeleben

WIR GESTALTEN NIEDLICHE BLÜTENFEEN!

Kosten: **5,00 €** (inkl. Materialien, Mittagessen)



Freitag, 17.04.2020, 14:00 Uhr im JC Ebeleben

AFTER - EASTER – PARTY

**EUCH ERWARTET NEBEN EINEM KLEINEN
KRATIVANGEBOT, SPIEL, SPASS UND GUTE
LAUNE SOWIE EIN LECKERES BUFFET!**

Kosten: **4,00 €** (inkl. Programm, Buffet)



Programm für April 2020 im Jugendclub Ebeleben

Donnerstag, 02.04.2020 ab 15:00 Uhr

Kommt vorbei zum Gaming-Nachmittag!
Wir können auf der Wii oder Xbox coole
Spiele zocken.



KOSTENLOS



Mittwoch, 22.04.2020 ab 15:00 Uhr

Wir backen leckere Schokoschnecken!
Kosten: 1,00€

Freitag, 24.04.2020 ab 15:00 Uhr

-Ebelebener Umwelttag-

Kommt vorbei zum Frühjahrputz!

Wir bringen gemeinsam den Jugendclub auf Hochglanz und
entspannen uns nach getaner Arbeit bei leckeren Kuchen.

KOSTENLOS



Mittwoch, 29.04.2020 ab 15:00 Uhr

Kreativ mit Holz!
Kosten: 2,00€



Unser Ferienprogramm findet ihr wie gewohnt im separaten Ferienflyer, der im Jugendclub ausliegt sowie im Amtsblatt veröffentlicht ist.

Für alle Veranstaltungen ist eine vorherige schriftliche Anmeldung erforderlich,
mit der die Zahlung des Teilnehmerbetrages verbindlich wird!!!
Abholung in Helbedündorf nach Absprache und Bedarf.

Anmeldeschein (bitte im JC Ebeleben abgeben!)

Name: _____
geb.: _____
Straße: _____
Vorname: _____
Telefon: _____
PLZ, Ort: _____

Hiermit melde ich mich/mein Kind für folgende Programmtage im Jugendclub verbindlich an:

- 02.04. Gaming-Nachmittag (kostenlos)
- 22.04. Schokoschnecken (1,00 €)
- 24.04. Umwelttag (kostenlos)
- 29.04. Kreativ mit Holz (2,00€)

Wer ist im Notfall zu benachrichtigen:

Name: _____
Adresse: _____
Telefon: _____

Einverständniserklärung

Während der Zeit der Maßnahme wird unsere Tochter/ unser Sohn* der Aufsicht der Betreuer des Kreisjugendrings Kyffhäuserkreis e. V. unterstellt. Uns ist bewusst, dass die Aufsicht über unser Kind von den verantwortlichen Mitarbeitern nur in einem Umfang wahrgenommen werden kann, der zumutbar ist. Ihrem Kind kann in beschränktem Umfang und unter Bekanngabe notwendiger Verhaltensweisen freie Zeit gewährt werden, in der es sich in Gruppen von mindestens 3 Personen aufhält und nicht unter Aufsicht ist.

Unsere Tochter/ unser Sohn* wurde über das Verhalten im Straßenverkehr, im Bad usw. sowie das Jugendschutzgesetz von uns belehrt. Den Inhalt des Schreibens geben wir unserem Kind zur Kenntnis.
Mit einer dringenden medizinischen Notfallversorgung sowie den anfallenden notwendigen Transportkosten sind wir einverstanden.

Mit Ihrer Unterschrift unter diesem Vertrag vertrauen Sie uns Ihr Kind für die Ferienmaßnahme an. Wir sind uns der Verantwortung voll bewusst und erbitten noch weitere Informationen. Alle Angaben dienen dem Schutz Ihres Kindes und werden von uns vertraulich behandelt:

Haftpflichtversicherung der Eltern: _____
Name & Telefon Hausarzt: _____
Besondere Medikamente: _____
ja/nein _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte _____
Datum _____

Kirchliche Nachrichten

Ev.-luth. Pfarramt Schlotheim-Ebeleben

Mit den Kirchengemeinden Allmenhausen, Ebeleben, Holzsußra, Rockensußra, Rockstedt und Wiedermuth

Jahreslosung

Ich glaube; hilf meinem Unglauben!

Markus 9,24

Monatsspruch März

Jesus Christus spricht: Wachtet!

Markus 13,37

Die Kirchenältesten und die Pfarrer laden Sie sehr herzlich zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen ein.

Samstag, 14. März

15.30 Uhr Körner,
Kirche Kunterbunt (Zentral)



Sonntag, 15. März - Okuli

10:30 Uhr Schlotheim
13:30 Uhr Rockensußra
16:00 Uhr Holzsußra

Sonntag, 22. März - Laetare

13:30 Uhr Allmenhausen
10:30 Uhr Ebeleben

Samstag, 28. März

13.00 Uhr Rockensußra, Hochzeit

Weitere Informationen sowie Änderungen entnehmen Sie bitte den Schaukästen in den Kirchengemeinden oder der Internetseite www.suptur-bad-frankenhausen.de

Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarrhaus Ebeleben:

Frauenkreis	Jeden letzten Donnerstag im Monat ab 19:00 Uhr im Gemeinderaum
Seniorenachmittag	Jeden letzten Dienstag im Monat ab 14:00 Uhr im Gemeinderaum
Christenlehre	14-tägig mittwochs (11. + 26.03.) 16:00 - 17:00 Uhr

Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarrhaus Schlotheim

Posaunenchor	montags ab 18.00 Uhr
Gemeindenachmittag Ü-60	Die., 17. März um 14:30 Uhr
Kirchenchor	dienstags ab 19.30 Uhr
Christenlehre (1. + 2. Klasse)	Mittwoch 16 - 17 Uhr 11. März
Christenlehre (ab 3. Klasse)	Donnerstag 15 - 16 Uhr 12. März
Vorkonfirmanden (7. Klasse)	donnerstags 16.30 Uhr
Konfiunterricht (8. Klasse)	donnerstags 18.00 Uhr

Ev.-Luth. Pfarramt Schlotheim Ebeleben in der Region Helbe-Notter

mit den Orten Holzsußra; Marolterode; Mehrstedt; Schlotheim

Pfarrer Frank Freudenberg

Herrenstr. 1, 99994 Schlotheim

mobil: (0178 383 5002)

E-Mail: schlotheim@suptur-bad-frankenhausen.de

Gemeindebüro-Schlotheim:

Frau Isserstedt, dienstags und donnerstags 7.30 - 11.30 Uhr

Tel.: (036021)80302, Fax: (036021) 849729

E-Mail: buero-schlotheim@suptur-bad-frankenhausen.de

PfarrerIn Katharina Freudenberg

Stadt Ebeleben

Tel.: 036020/888339

E-Mail: freudenberg@suptur-bad-frankenhausen.de

Pfarrer Dirk Sterzik

Orte: Rockstedt, Rockensußra, Allmenhausen

Tel.: 017687913711

E-Mail: sterzik@suptur-bad-frankenhausen.de

Gemeindebüro Ebeleben

Frau Isserstedt, mittwochs 8.00 - 11.00 Uhr

Tel.: (036020)888339

E-Mail: buero-ebeleben@suptur-bad-frankenhausen.de

Die Termine und den Gottesdienstplan unserer Region Helbe-Notter können Sie auf der Internetseite unter folgendem Link sehen: (www.suptur-bad-frankenhausen.de)

Kirche Kunterbunt - so ungefähr könnte es werden am 14. März in Körner

Sonnabend 15.30 Uhr. Langsam trudeln sie alle ein und werden vom Willkommensteam begrüßt: Da kommt die Familie mit den drei lebhaften Jungs, die alleinerziehende Mama mit ihrer kleinen Tochter, der sportliche Opa mit dem fußballbegeisterten Enkelsohn, die Patentante mit ihrer Patentochter. Auch das Seniorenpaar ohne Kinder hat den Weg hierher gefunden. Es geht quirlig zu. Die Kinder erkunden schon mal die Räume und den Garten, einige Erwachsene haben sich auf den Stühlen niedergelassen und trinken erstmal eine Tasse Kaffee. Dann geht es los. Eine Frau steigt auf einen Stuhl und begrüßt alle Anwesenden. Sie erklärt kurz den Ablauf und das heutige Thema: Gottes Familie ist kunterbunt. Dann geht es schon los mit der Kreativzeit: Da gibt es die Fotostation, an der zwei Familien gemeinsam für ein Familienfoto posieren. Dort ist Gelächter zu hören. An einem Tisch weiter hinten wird mit Ton gearbeitet, dort sitzen Omas mit den Enkeln, aber auch die Teenager wollen hier etwas gestalten, was zum Thema Familie passt. In einem anderen Raum wird mit Laubsägen gearbeitet. Papa und Sohn sitzen konzentriert nebeneinander und geben einer Sägearbeit den letzten Schliff - ein rechteckiges Haus ist es geworden. Aber es gibt noch eine andere Station mit Holz - hier werden Holzfiguren mit Stoffen beklebt. Es entstehen Mamas, Onkel, Omas, Kinder und Babys in unterschiedlichster Ausprägung. Wer gehört eigentlich alles zu unserer Familie? Für diejenigen, die sich austoben wollen, gibt es draußen eine Sportstation. Aber auch für einen Ort der Ruhe ist gesorgt: Wer sich aus diesem Trubel zurückziehen möchte, der kann sich in den Stille-Raum zurückziehen.

Nach einer guten Stunde erklingt eine Glocke, es ist Zeit, an den Stationen zum Ende zu kommen. Das Gottesdienst-Team hat einen kurzen Werkstatt-Gottesdienst vorbereitet, zu dem sich alle im großen Gemeinderaum versammeln. Alle stimmen ein in ein fröhliches Lied. In der Verkündigung kommen einige Exponate zum Einsatz, die kurz vorher entstanden sind. Beim Vater-Unser kommt ein besonderes Gemeinschaftsgefühl auf. Ja, wir alle gehören zu Gottes kunterbunte Familie. Und als solche ist es auch wunderbar, noch gemeinsam zu Abend zu essen. Gemeinsam werden Tisch und Stühle gerückt, bis alle einen Platz gefunden haben. Ein Teil der Kinder isst auf einer Picknickdecke auf dem Boden. Mittlerweile ist es 18.30 Uhr geworden und die ersten Kinder werden müde. Langsam löst sich die Runde wieder auf. Manche tauschen noch Telefonnummer aus, sie wollen sich schon vor der nächsten Kirche Kunterbunt wiedersehen.

Kirchengemeindeverband Großen-Großenehrich

Mit den zur Kirchengemeinde Großenehrich gehörenden Orten Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Thüringenhausen, Wenigenehrich und Wolferschwenda

Jahreslosung

Ich glaube; hilf meinem Unglauben!

Markus 9,24

Monatsspruch März

Jesus Christus spricht: Wachtet!

Markus 13,37

Die Kirchenältesten und die Pfarrer laden Sie sehr herzlich zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen ein.

Sonntag, 15. März - Okuli

09:00 Uhr Bliedersstedt m. A.
10:00 Uhr Trebra
11:00 Uhr Großenehrich
13:30 Uhr Kirchengel

Sonntag, 22. März - Laetare

09:00 Uhr Clingen
10:00 Uhr Großen SZ
11:00 Uhr Abtsbessingen m. A.

Samstag, 28. März

16:00 Uhr Greußen
(Kirche am Weg, Verabschiedung Pfarrerin Fauß)

Sonntag, 29. März - Judika

10:00 Uhr Großenehrich, Tauferinnerung

Weitere Informationen sowie Änderungen entnehmen Sie bitte den Schaukästen in den Kirchengemeinden oder der Internetseite www.suptur-bad-frankenhausen.de

Regelmäßige Veranstaltungen in Großenehrich (Winterkirche):

Gebetskreis	08.04. und 22.04.2020, jeweils 18:30 bis 20:00 Uhr
Treffen Vorkonfis (12 - 13 J.)	alle 14 Tage, dienstags, jeweils 16:00 bis 18:00 Uhr

Regelmäßige Veranstaltungen in Clingen (ehem. Pfarrhaus):

Biblisch Kochen	26.03.2020, ab 17:00 Uhr
Seniorenachmittag	jeden 2. Mittwoch im Monat, jeweils 14:00 Uhr

Regelmäßige Veranstaltungen in Rohnstedt (Magdalenenhof):

Christenlehre (Kinder 5 - 12 J.)	17.03., 24.03., 31.03.2020, 14:00 bis 16:00 Uhr
Seniorenachmittag „Heilige Masche“	01.04.2020, 15:00 bis 17:00 Uhr

Regelmäßige Veranstaltungen in Greußen (GZ), Herrenstr. 3:

Eltern-Kind-Treff Grünschnabel	06.04.2020, 10:00 Uhr
Bibelstunde	20.03. und 03.04.2020, jeweils 17:00 Uhr
Landeskirchl. Gemeinschaft	jeden Dienstag, 19:30 Uhr
Ökumenischer Chor	jeden 1. Mittwoch im Monat, jeweils 14:00 Uhr

„Kirchengemeindeverband Greußen-Großenehrich“**Pfarrerin Inge Theilemann**

Ernst-Thälmann-Straße 10, 99718 Großenehrich
Mail: grossenehrich@suptur-bad-frankenhausen.de

Pfarrerin Esther Fauß

Herrenstraße 6, 99718 Greußen
Mail: greussen@suptur-bad-frankenhausen.de

Gemeindebüro Pfarramt Greußen

Frau Peggy Hillig, mittwochs 15:30 - 17:30 Uhr,
donnerstags 09:00 - 12:00 Uhr und freitags 11:00 - 13:00 Uhr
Tel.: 03636/703335; Fax: 03636/703390
Mail: buero-greussen@suptur-bad-frankenhausen.de